



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 107/11

vom
12. Mai 2011
in der Strafsache
gegen

alias:

wegen Bandenhandels mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 12. Mai 2011 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hannover vom 1. Oktober 2010 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO), jedoch wird für die Tat Fall 19 der Urteilsgründe eine Einzelfreiheitsstrafe von fünf Jahren festgesetzt.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Becker

von Lienen

Hubert

Schäfer

Mayer